

## **Allgemeinverfügung der Stadt Schmalkalden zur Durchführung des Thüringentages 2023**

Hiermit erlässt die Stadt Schmalkalden auf der Grundlage der §§ 35 Satz 2 und 42 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe (ThürZustErmGeVO) vom 09. Januar 1992 (GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) sowie des § 55 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2009) und auf der Grundlage der §§ 1,2,4,5,27,42 und 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und des § 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2022 (GVBl. S. 419) folgende

### **Allgemeinverfügung**

- I. Die Stadt Schmalkalden richtet in der Zeit vom 09. Juni bis 11. Juni 2023 den 18. Thüringentag als öffentliche Veranstaltung aus.
- II. Diese Veranstaltung wird nach den §§ 60b und 69 Gewerbeordnung (GewO) durch die Stadt Schmalkalden, als untere Gewerbebehörde, als Volksfest festgesetzt.
- III. **Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze erklärt:**

Vorläufig – noch nicht abschließend:

Viba Gelände, Westendpark, Stadtpark nebst Siechenrasen und ehemaliges Helüsa Areal, Totenhofkirche, Grüngürtel, Villa K, Altmarkt, Kirchhof, Salzbrücke, Lutherplatz, Schloss nebst Schlosspark/garten, Schlossteich, Parkplatz Renthofstraße, Pulverturm, Hoffnung, Marstall, Judengasse, Stiller Gasse, Haindorfsgasse, Haargasse, Weidebrunner Gasse, Neumarkt, Platz Stadt Fontaine, Katzensprung, Steinerne Wiese, Hochschule, Stadion Am Walperloh, Agrargenossenschaft, Sportplatz Mittelschmalkalden

**Zur Festumzugsstrecke werden nachfolgen aufgeführten Straßen, Wege und Plätze erklärt:**

Vorläufig:

Renthofstraße ab ca. Höhe Schloss Apotheke weiter über Stiller Tor, Hinter der Stadt bis Einmündung Haindorfsgasse entlang Haindorfsgasse bis Einmündungsbereich Haargasse

Beendigung und Auflösung des Festumzuges im Einmündungsbereich Haargasse - Auslauf des Festumzuges über Haargasse und Schmiedhof bzw. Katzensprung.

**IV. Für den 18. Thüringentag werden folgende allgemeine Veranstaltungszeiten festgesetzt:**

Freitag, den 09. Juni 2023	von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, den 10. Juni 2023	von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag, den 11. Juni 2023	von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Für die Veranstaltungsbühnen werden darüber hinaus die Zeiten für das Ende wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 09. Juni 2023	auf 24:00 Uhr
Samstag, den 10. Juni 2023	auf 24:00 Uhr (mit Ausnahme bis 2 Uhr des Folgetages: Hochschule)
Sonntag, den 11. Juni 2023	auf 23:00 Uhr

Der Ausschank von Getränken, das Verabreichen von Speisen und der Verkauf sonstiger Waren sind jeweils 30 Minuten vor den festgesetzten Endzeiten einzustellen.

**V. Verkaufs — und Informationsstände**

- (1) Die Bewerbungen für eine Teilnahme am Thüringentag 2023 sind ausschließlich schriftlich und nur mit den veröffentlichten und vollständig ausgefüllten Antragsformularen bis zum 15. März 2023 bei der Stadt Schmalkalden, Altmarkt 1 in 98574 Schmalkalden einzureichen. Später eingehende Bewerbungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Formulare können unter [www.schmalkalden.de](http://www.schmalkalden.de) abgerufen werden.

- (2) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe nachfolgenden Kriterien:
  - Attraktivität des Angebotes und Erscheinungsbild des Standes
  - Warenangebot und damit verbundenen Leistungen
  - Regionale Ansässigkeit
- (3) Nach erfolgter Auswahl der Bewerber wird zwischen diesen und der Stadt Schmalkalden das Benutzungsverhältnis jeweils durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Schmalkalden zulässig.
- (4) Die Stadt Schmalkalden behält sich vor, von allen Teilnehmern des 18. Thüringentages ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

**VI. Befreiung von den Erfordernissen einer Reisegewerbekarte**

- (1) Für die Zeit vom 09. Juni 2023 bis zum 11. Juni 2023 sind die Standbetreiber des 18. Thüringentages gemäß § 55a Abs. 2 GewO von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte befreit. Gleiches gilt für den Verkauf von alkoholischen Getränken, die im Rahmen und für die Dauer dieser Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind.

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Ausnahmen gelten für alle Standbetreiber welche durch Vertrag mit der Stadt Schmalkalden für den 18. Thüringentag gebunden wurden.

## **VII. Getränkeangebot**

- (1) Das Getränkeangebot erfolgt grundsätzlich über ein exklusives Lieferrecht und ein exklusives Ausschankrecht.
- (2) Der Bewerber, der den Zuschlag für das Lieferrecht erhält, bekommt das Recht für die Belieferung von Getränken an den von der Stadt Schmalkalden zugewiesenen Standorten (Ausschankstellen). Eine Weitergabe des Lieferrechts ganz oder teilweise ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Schmalkalden möglich.
- (3) Der oder die Bewerber, welche den Zuschlag für das Ausschankrecht erhalten, bekommen das Recht für den Ausschank von Getränken an den von der Stadt Schmalkalden zugewiesenen Standorten (Ausschankstellen). Eine Weitergabe der Ausschankrechte für einzelne Ausschankstellen ist möglich. Die Weitergabe ist bei der Stadt Schmalkalden schriftlich anzuzeigen.

## **VIII. Sondernutzung durch ortsansässige Gewerbetreibende**

- (1) Alle innerhalb des Festgebietes und entlang der Festumzugsstrecke erteilten Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Schmalkalden werden für die Zeit vom 06. Juni 2023 bis zum 11. Juni 2023 außer Kraft gesetzt.
- (2) Soweit Sondernutzungsinhaber innerhalb des Festgebietes und an der Festumzugsstrecke in dieser Zeit diese Flächen weiter nutzen wollen ist ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Sondernutzung notwendig. Gleiches gilt für Verkauf von Waren ausgehend von Privatgrundstücken. Der Punkt VI. gilt entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzung besteht nicht. Mit Antrag auf Sondernutzung können Aufstellflächen bis zu 10m<sup>2</sup> kostenfrei genehmigt werden.

## **IX. Einschränkung des Allgemeingebrauches öffentlicher Flächen und des Straßenverkehrs**

- (1) Das Festgebiet wird für den öffentlichen Verkehr von Freitag, den 09. Juni 2023 09:00 Uhr bis Montag, den 12. Juni 2023 00:00 Uhr voll gesperrt. Das Parken im Festgebiet ist, unabhängig von der Beschilderung untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.
- (2) Die Aufstellflächen, die gesamte Umzugsfläche sowie die Auflösungsflächen für den Festumzug sind am Sonntag, dem 11. Juni 2023 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr gesperrt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und sonstigen Betriebs- und Verkehrsmitteln ist auf diesen Flächen untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.
- (3) Während der in Absatz. 1 und 2 genannten Zeiten ist das Befahren des Festgebietes nur mit einer Sonderfahrgenehmigung zulässig. Diese ist rechtzeitig, vor dem

Beginn des 18. Thüringentages, bei der Stadt Schmalkalden, Ordnungsamt — Straßenverkehrsbehörde schriftlich zu beantragen.

- (4) Auf dem gesamten Festgebiet gilt für alle Hunde eine Anleinplicht und Maulkorbpflicht.

## **X. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **XI. In- und Außerkrafttreten/Widerruf**

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG am Tag, welcher auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Juni 2023 außer Kraft.
- (2) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung, ganz oder teilweise, wird sich ausdrücklich vorbehalten.

## **Begründung:**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Schmalkalden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 ThürVwVfG in Verbindung mit den §§ 1,2 und 4 OBG (in der jeweils gültigen Fassung).

### Zu VIII:

Der Thüringentag ist ein traditionelles Volksfest, welches zu den größten Festen im Freistaat Thüringen zählt. Das Festgebiet umfasst die gesamte Innenstadt und ist Ziel von vielen Besuchern aus der näheren und fernerer Umgebung. Es ist das kulturelle und gesellschaftliche Ereignis in Thüringen im Jahre 2023. Neben Verkaufsständen sorgen Bühnen mit Musik für Unterhaltung umrahmt mit einer Vielzahl von gastronomischen Punkten zur Befriedigung des leiblichen Wohls. Mit dem Thüringentag hat sich der Freistaat ein Fest geschaffen, welches seine Traditionen, wirtschaftliche Möglichkeiten und kulturellen Besonderheiten öffentlich darstellen. Die Stadt Schmalkalden hat als Ausrichter des Festes im Jahre 2023 die Möglichkeit, sich den Besuchern und Ehrengästen von ihrer besten Seite zu zeigen und ein positives Image zu vermitteln.

Die Verpflegung der Besucher mit Speisen und Getränken durch mobile bzw. temporär betriebene Schank- und Speisewirtschaften wird dem Reisegewerbe zugeordnet (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz vom 17. März 2009; BGBl Teil I Seite 550).

Seitdem wurde für den Alkoholausschank grundsätzlich eine Reisegewerbekarte oder eine Ausnahmegenehmigung benötigt. Um dem Ansinnen des Gesetzgebers nach Entbürokratisierung gerecht zu werden und um den Bewerbern gleiche Bedingungen zu gewähren erlässt die Stadt Schmalkalden in dieser Allgemeinverfügung auch eine Regelung des eigentlichen reisegewerbekartenpflichtigen Ausschankes.

### Zu VIII Abs. (1):

Nach § 55a GewO i.V. mit § 2 ThürZustErmGeVO (in der jeweils gültigen Fassung) können die Unteren Gewerbebehörden Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen. Die Befristung ist grundsätzlich erforderlich, um rechtzeitig die allgemeinen gewerberechtlichen und gaststättenrechtlichen Anpassungen vornehmen zu können.

Zu VIII Abs. (2):

Für alle Standbetreiber, die durch einen rechtsgültigen Vertrag mit der Stadt Schmalkalden berechtigt, sind alkoholische Getränke abzugeben, entfällt die Pflicht zur Vorlage oder zur Beantragung einer Reisegewerbekarte gemäß § 55 a GewO (in der der jeweils gültigen Fassung).

Gemäß § 68a GewO (in der jeweils gültigen Fassung) gilt für die Abgabe alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen auf dem Festgebiet schon per Gesetz eine Erlaubnisfreiheit (für Reisegewerbekarten), so dass in dieser Allgemeinverfügung nur die Regelung zur Abgabe von alkoholischen Getränken notwendig war.

Die Anordnung zur Regelungen des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs und der Sondernutzung erfolgen auf der Grundlage der §§ 18 und 19 Thüringer Straßengesetz i.V. mit den §§ 27 und 29 StVO (in der jeweils gültigen Fassung).

Diese Anordnung trifft die Stadt Schmalkalden im übertragenen Wirkungskreis als Untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hat in der Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (in der jeweils gültigen Fassung) ihre Rechtsgrundlage. Sie kann angeordnet werden, wenn es im öffentliche Interesse notwendig ist.

Das ist im Fall des Thüringentages 2023 gegeben, da ein störungsfreier und ungefährdeter Ablauf einer derartigen Großveranstaltung mit überdurchschnittlich hohem Besucherandrang gewährleistet werden muss, damit Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum so weit als möglich ausgeschlossen werden können. Ohne die Anordnung der der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung nicht oder nicht rechtzeitig in Kraft träte und somit der eigentliche Regelungszweck nicht zum Tragen kommen würde.

Das Begehren der Stadt Schmalkalden als öffentliches Interesse an der Rechtswirkung dieser Allgemeinverfügung überwiegt deutlich gegenüber dem möglichen Interesse eines Widerspruchsführers an einer vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend geboten, da sie im besonderen öffentlichen Interesse ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Schmalkalden, Altmarkt 1 in 98574 Schmalkalden eingelegt werden.

Die Aufschiebende Wirkung kann nur auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41. Abs. 3 und 4 Thür VwVfG öffentlich im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden bekannt gemacht.

Schmalkalden, den 06.02.2023